

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 40.

Freitag den 9. Februar.

1849.

Bekanntmachung.

Mittels Verordnung vom 20. December 1848 hat das Königliche Ministerium des Innern die Wahlausschüsse der nach §. 14 des Wahlgesetzes und §. VIII. der Ausführungsverordnung dazu vom 17. November 1848 für die Landtagswahlen gebildeten Wahlabtheilungen angewiesen, die Wahlen von Geschwornen nach Vorschrift von Abschnitt VII, §§. 51 u. f. des die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Pressvergehen und dergleichen betreffenden Gesetzes vom 18. November 1848 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats zu bewerkstelligen und das Ergebnis, dem §. 59 des letztgedachten Gesetzes gemäß, dem betreffenden Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen.

In der aus den Dörfern **Paunsdorf** und **Zellerhausen** bestehenden 15. Abtheilung des 21. Wahlbezirks sind **Drei** Geschworne zu wählen und es werden daher sämmtliche in dieser Wahlabtheilung befindliche nach den gesetzlichen Vorschriften bei Landtagswahlen Stimmberechtigte, welche bei der Geschwornenwahl Antheil nehmen wollen, andurch aufgefordert, daß sie sich bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechts für die vorsehende Wahl

den 10., 12. und 13. Februar 1849

bei dem Gemeinderathe ihres Wohnortes zu melden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen haben.

Die Abgabe der Stimmzettel, welche von den Stimmberechtigten nur persönlich geschehen kann, findet statt

den 16. Februar 1849

von Nachmittags 2 Uhr bis 6 Uhr vor dem unterzeichneten Wahlausschusse an Gerichtsstelle in Paunsdorf, welches den Stimmberechtigten der Wahlabtheilung mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß an dem gedachten Tage zur bemerkten Zeit vor dem unterzeichneten Wahlausschusse die empfangenen Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Nach Ablauf der ebenbemerkten Frist können Stimmzettel nicht weiter angenommen werden.

Als Geschworne wählbar ist ein Jeder, der bei der Wahl stimmberechtigt ist, das 30. Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen. Die Wähler sind bei der Wahl an die Einwohner der Wahlabtheilung gebunden.

Paunsdorf den 5. Februar 1849.

Der Wahlausschuß der 15. Wahlabtheilung des 21. Bezirks.
Für denselben: **Schwerdfeger**, Ser.-Dir. zu Paunsdorf.

Landtagsverhandlungen.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 7. Februar 1849.

Als neues Mitglied trat Abg. **Bernhard** ein. **Hausstein** berichtete für die Finanzdeputation über den Antrag des Rentier **Franklin** auf Errichtung einer Art Volksbank (Ablieferung alles Silbers und Goldes gegen Papiergeld, mit 50% Aufschlag und Rückzahlung nach 14 Jahren), und beantragte, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil man jetzt noch nicht auf die Idee der Volksbanken eingehen möge.

Schmidt referirt über das Decret, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 18. Decbr. 1848 wegen Forterhebung der Steuern, und den Zuschlag von 2 Pfennigen auf die Steuer-einheit betreffend. Ueber diese Steuererhöhung will die Deputation später berichten und empfiehlt 1) die Genehmigung der Steuererhebung vom 18. Decbr. an, und 2) die Ermächtigung zu weiterer Erhebung bis Ende Juni (die Minorität nur bis Ende März). **Schaffrath** deducirt nun mit großem Aufwand von Scharfsinn, daß die Regierung zur Verordnung vom 18. Decbr. gar nicht befugt gewesen; der §. 88. der Verf.-Urk. ermächtigt nur zum Erlaß von Gesetzen, nicht von Steuerauschriften. Dies folgere er aus der Stellung dem §. 88. vor dem von den Steuern handelnden Abschnitte der Verf.-Urkunde. Das kostbarste Recht der Steuerverwilligung dürfe nicht geschmälert werden. Er beantrage daher: die Verordnung vom 18. Decbr. zu ignoriren, sie nicht zu genehmigen, aber unter den obwaltenden Umständen zu entschuldigen und die Regierung zu einem neuen Steuerauschriften zu ermächtigen. **Min. Georgi**: §. 88. besage, daß die Regierung in dringenden Fällen zum Erlaß von Gesetzen befugt sei, mit Ausnahme solcher, die Aenderungen der Verf.-Urk. und des Wahlgesetzes betreffen; nicht aber seien Steuergesetze ausgenommen, und die Ausnahme bestärke die Regel. **Riedel** vertheidigt das Ver-

fahren der Regierung; **Tzschirner** den **Schaffrath'schen** Antrag und beantragt, die Beschlussfassung über weitere Steuererhebung auszusetzen, weil man nicht wissen könne, was geschehe; die Lage der Dinge sei bedenklich; auch mit der Publication der Grundrechte sehe es mißlich aus, weil erst die reciprocirlichen Verhältnisse mit anderen Staaten zu ordnen seien. **Berling** für **Schaffrath** und die Majorität. **Min. Georgi**: was das Ministerium habe thun sollen, habe Niemand gesagt. Reactionäre Gesülste kenne die Regierung nicht, wisse auch nichts von einer Reaction, die sich Geltung verschaffen könne. Die Grundrechte sollen publicirt werden; die reciprocirlichen Verhältnisse müssen aber erst geordnet werden. **Linke** und **Helbig** sprechen für **Schaffrath** und **Tzschirner**, weil die Reaction mächtig werde und durch Bewilligungen nicht gestärkt werden dürfe. **Schaffrath**: er habe keinen Principienstreit anregen wollen, könne aber nicht ein falsches Princip anerkennen. Die Regierung hätte sich auf eine Indemnitätsbill berufen sollen, nicht auf §. 88. **Minister Georgi** (etwas gereizt): man hätte der Regierung gewiß Vorwürfe gemacht, wenn sie sich nicht auf §. 88 bezogen hätte. Die Zeit, auf welche die fernere Steuererhebung bewilligt werden solle, stehe der Kammer frei, je nachdem sie Vertrauen oder Mißtrauen aussprechen wolle. **Schmidt**: das Mißtrauen, das durch den Bericht schimmert, gilt nicht den jetzigen Ministern, sondern einem etwaigen späteren Ministerium. Auch **Tzschirner** erklärt das von seinem Antrage. **Minister Georgi**: die Grundrechte werden ins Leben treten und deshalb Gesetzentwürfe demnächst an die Kammern gelangen. — Steuerverweigerung sei ein gefährlich Ding; die Regierung werde sich dadurch nichts abzwängen lassen, was nicht ihrer politischen Ueberzeugung entspricht. Es ist dringendes Bedürfnis der Grundsteuererhöhung vorhanden, weil auf den zweiten Termin der Einkommensteuer verzichtet worden ist. Schwer sei allerdings der Regierung das Postulat gefallen, aber sie müsse die Nichtbewilligung